

Merkblatt kinderbezogener Familienzuschlag

Grundsätzliche Voraussetzung für den Anspruch auf kinderbezogenen Familienzuschlag nach § 40 übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) Stufe 2 und folgende Stufen ist, dass für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Sind mehrere Personen mit Anspruch auf kinderbezogenen Familienzuschlag oder vergleichbare Leistungen vorhanden, erhält diejenige Person den kinderbezogenen Bezügebestandteil, die das Kindergeld erhält.

Hat die Kindergeld beziehende Person keinen Anspruch auf kinderbezogenen Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung, zum Beispiel weil sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Bezüge oder bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf kinderbezogenen Familienzuschlag oder vergleichbare Leistungen hat, so wird der kinderbezogene Familienzuschlag derjenigen im öffentlichen Dienst stehenden oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigten Person gewährt, die bei Nichtvorhandensein des Kindergeldempfängers das Kindergeld erhalten würde. Sind mehrere gleichrangig berechnete Personen vorhanden, ist von diesen eine Berechnetenbestimmung zu treffen.

Wenn Sie teilzeitbeschäftigt sind, wird Ihnen der kinderbezogene Familienzuschlag grundsätzlich anteilig entsprechend dem Verhältnis Ihrer Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt. Sie erhalten ihn jedoch in voller Höhe, wenn andere Anspruchsberechtigte, wie zum Beispiel der andere Elternteil, im öffentlichen Dienst vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, beziehungsweise die Arbeitszeit der Anspruchsberechtigten zusammen die Regelarbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Tarifvertrag des anderen Elternteils oder der anderen anspruchsberechtigten Person keine kinderbezogenen Leistungen mehr vorsieht, zum Beispiel Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Beachten Sie bitte, dass Sie verpflichtet sind, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den kinderbezogenen Familienzuschlag erheblich sind, unverzüglich Ihrer Personalstelle beziehungsweise der Familienkasse anzuzeigen.

Das gilt zum Beispiel für:

Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld.

Gewährung von Kindergeld an eine andere Person.

Wechsel der Bezugsberechtigung.

Eintritt oder Wiedereintritt der Kindergeld beziehenden Person in den öffentlichen Dienst, zum Beispiel bei Neueinstellung, nach Elternzeit, nach Sonderurlaub oder ähnlichem.

Änderungen im Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis eines anderen Anspruchsberechtigten, zum Beispiel Teilzeitvereinbarungen, Elternzeit, Urlaub ohne Dienstbezüge, Rentenbezug, Wechsel des Tarifvertrages, wenn Sie selbst teilzeitbeschäftigt sind

Änderungen des Familienstandes

Diese Anzeigepflicht besteht auch für Änderungen in den Verhältnissen der sogenannten Zählkinder. Als Zählkinder werden in der Reihenfolge der Kinder alle Kinder berücksichtigt, die im kindergeldrechtlichen Sinne als Zählkinder zu berücksichtigen wären. Für diese Kinder haben Sie nur deshalb keinen Anspruch auf kinderbezogenen Familienzuschlag, weil die Kindergeld beziehende Person selbst im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, beziehungsweise Versorgungsbezüge erhält und somit vorrangig den Anspruch auf Zahlung des kinderbezogenen Familienzuschlags oder einer vergleichbaren Leistung hat.

Hinweis zur Beihilfeberechtigung:

Sobald ein Anspruch auf kinderbezogenen Familienzuschlag besteht oder entfällt, hat dies unter Umständen Auswirkungen auf die Höhe Ihres Beihilfeanspruches.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Familienkasse gerne mit Auskünften zur Verfügung.